

Vergabe einer Dienstleistungskonzession: **Ausschreibung der Erfassung, Sortierung und Verwertung** **von Alttextilien**

Die große kreisangehörige Stadt Mayen (im weiteren STADT genannt) führt eine Ausschreibung in Anlehnung an die VOL für die im Folgenden bezeichnete Leistung freiwillig durch:

Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien durch einen Gewerbetreibenden

Teil I: Leistungsbeschreibung

1. Beschreibung des Auftragsrahmens/-umfangs

Die STADT bietet die Nutzung öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern im Rahmen der Vergabe einer Dienstleistungskonzession an. Es werden ab dem 01.01.2021 für die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Altkleider/-textilien 13 Standorte mit insgesamt 22 Containerstellplätzen zur Verfügung gestellt. Die Standorte verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet inkl. vier Ortsteile (Alzheim, Hausen, Kürrenberg und Nitztal) und befinden sich in der Regel neben Altglascontainern. Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Standorte im Stadtgebiet anhand des ermittelten Bedarfs durch den Gewerbetreibenden vorgeschlagen werden.

Es sollen zehn Altkleidercontainer von gemeinnützigen Einrichtungen und mindestens 22 Altkleidercontainer im Rahmen einer gewerblichen Sammlung aufgestellt werden. Im Übrigen erfolgt die Lieferung und Aufstellung der Altkleidercontainer seitens des Auftragnehmers für die STADT kostenlos.

Die Altkleidercontainer sind mit den Angaben über den Träger der Sammlung (vollständige Anschrift) und einer erreichbaren Telefonnummer zu versehen; Verschmutzungen der Container bzw. der unmittelbaren Umgebung des Standortes sind zu entfernen. Die Container sind standsicher aufzustellen.

Folgende Angaben werden mindestens vom Gewerbebetrieb erwartet:

- Größe/Maße der Container bzw. deren Flächenbedarf
- Aussage darüber, wie die Sauberkeit des Aufstellungsortes gewährleistet wird
- Angabe des Leerungs- bzw. Kontrollintervalls
- Angabe der Reaktionszeit zwischen Aufruf zur Beseitigung von Verschmutzungen und deren Erledigung
- Angabe der Höhe der Vergütung / Jahreszahlung pro Altkleider-Container für die Benutzung der öffentlichen Fläche / des Standortes

2. Anforderungen an die Erfassung

2.1 Erfassungsbehältnisse

Geeignet für die Erfassung von Alttextilien sind klassische Altkleider-Depotcontainer. Die Depotcontainer müssen witterungsgeschützt und diebstahlsicher beschaffen sein, alle sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllen und mit Namen und Betriebssitz des Sammlungsträgers gekennzeichnet sein. Sie müssen eine standsichere und dauerhafte Konstruktion aufweisen. Zudem muss auf den Containern ein Hinweis gut sichtbar angebracht sein, der den Einstieg verbietet.

Bei der Erfassung und Übernahme der Sammelware muss sichergestellt sein, dass die Qualität der Alttextilien nicht beeinträchtigt wird. Prozesse und Tätigkeiten, die zu einer Qualitätsminderung der Sammelware führen, sind zu vermeiden.

2.2 Leerung und deren Rhythmus

Die Entleerung aller Altkleider-Container hat regelmäßig und grundsätzlich bedarfsgerecht zu erfolgen, jedoch mindestens einmal pro Monat, um eine regelmäßige Kontrolle und Anfahrt der Container / Standorte sicherzustellen.

Der Inhalt der Container wird mit dem Einwurf Eigentum des Gewerbetreibenden.

2.3 Anforderungen an die Übernahme der Sammelware aus den Containern

Bei der Übernahme muss sichergestellt sein, dass es nicht zu Verschmutzung, Nässe und Querkontamination kommt. Fehlzusammenhänge/Reste bei der Containerentleerung sind zu separieren.

Lose in Altkleider-Depot-Container gegebene Sammelware muss bei der Entleerung vor Ort in geeignete Behältnisse (z. B. Säcke, Kartons) „umgeladen“ werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Übernahme der Sammelware eine Erstsichtung durchzuführen ist, bei der Stör- und Fremdstoffe zu separieren sind. Die Sammelmenge ist „unberaubt“ zu übergeben, d.h. es ist vor Ort keine Selektion besonders hochwertiger Ware vorzunehmen.

2.4 Anforderungen an den Transport/die Entladung

Die erfasste Sammelware darf während des Transportes keinen Witterungseinflüssen (z. B. Regen, Schnee) oder mechanischer Beeinflussung (z. B. Verpressung) ausgesetzt werden. Fahrzeuge und Transportsysteme/-aufbauten müssen nach einer Vorbeladung mit anderen Abfällen oder Materialien ausreichend gereinigt sein.

3. Anforderungen an die Sortierung/hochwertige Verwertung

3.1 Anforderungen an Warenannahme/Lagerung

Die Entladung des Wareneingangs und die anschließende Lagerhaltung dürfen keinen verschmutzenden oder beschädigenden Einflüssen ausgesetzt werden, damit ein möglichst hoher Anteil wiederverwendbarer Ware generiert werden kann. Entladung sowie Lagerung müssen daher in einem eingehausten Bereich auf sauberen, trockenen Flächen stattfinden.

3.2 Sortierung

Eine Sortierung von Alttextilien ist erforderlich, da ohne eine entsprechende Sortierung die Sammelware im Abfallregime verbleibt. Sie erfolgt, um den größtmöglichen Anteil der Sammelware durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung in eine erneute Nutzung für den gleichen Anwendungszweck zu überführen.

Darüber hinaus gewährleistet der Sortierbetrieb eigenwirtschaftlich die sach- und fachgerechte Verwertung aller nicht wiederverwendbarer Fraktionen in geeigneten Recyclingverfahren.

Sonstige Verwertung:

Im Rahmen der Sortierung sind werthaltige Fraktionen (tragfähige und marktfähige Textilien auf Einzelstückebene sortiert) von minderwertigen Recyclingfraktionen und Reststoffen vollständig zu trennen. Alttextilien, die weder für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und weitere Nutzung noch für das Recycling geeignet sind sowie Fehlwürfe und Störstoffe, die keine Alttextilien sind, sollten energetischen Verwertungsverfahren zugeführt werden.

3.3 Vermarktung und Entsorgung der Reste

Für die Reste, die weder markt- oder tragfähig noch verwertbar sind, ist sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß einer sonstigen Verwertung zugeführt werden. Dies ist der STADT im Rahmen der Ausschreibung nachzuweisen.

3.4 Nachweisführung

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet auf Verlangen der STADT Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen. Diese sind u. a. als Leistungsnachweis für die Abfallbilanzen und für kommunale Nachhaltigkeitskonzepte erforderlich. Zur Nachweisführung sind geeignete Bilanzen vorzuhalten, die nachfolgende Informationen enthalten:

- Wareneingang (belegt durch Wiegescheine),
- Lagerbestand unsortierter Sammelware (z. B. durch Inventur, Auswertung Lagerhaltungsprogramm je zum Monatsende),
- Lagerbestand Produkte (aufgeschlüsselt nach Art des bereitgestellten Produktes, z. B. durch Inventur, Auswertung Lagerhaltungsprogramm je zum Monatsende),
- Warenausgang (aufgeschlüsselt nach Art des bereitgestellten Produktes, belegt durch Wiegescheine),
- entsorgte Fremd- und Störstoffe (aufgeschlüsselt nach Art, belegt durch Wiegescheine).

Aus der Bilanz muss in geeigneter Weise die Zuführung in die folgenden Verwertungsverfahren hervorgehen:

- Alttextilien zur Wiederverwendung
- Alttextilien zur stofflichen Verwertung (z. B. Putzlappenherstellung, Reißware)
- Alttextilien zur energetischen Verwertung (z. B. Ersatzbrennstoff (EBS))
- Rest- und Störstoffe zur stofflichen Verwertung (z. B. Folien, Papier, Pappe, Kartonagen)
- Rest- und Störstoffe zur energetischen Verwertung
- Rest- und Störstoffe zur Beseitigung.

Teil II: Bieteraignung

1. Eignung, Ausschlussgründe

Nach den Vorgaben der VOL/A (1. Abschnitt) darf der Auftrag nur an ein Unternehmen erfolgen, der die entsprechende Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) besitzt und diese entsprechend nachweisen kann.

Zur Prüfung der Eignung sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sind insbesondere erforderlich:

- Zertifizierungsnachweis als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG oder die Erfüllung einer vergleichbaren Anforderung
- Nachweis Zertifizierter Bereich: Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von Abfällen der Abfallschlüsselnummern 20 01 10 (Bekleidung) und 20 01 11 (Textilien)
- Vorliegen einer Sammlungsanzeige nach § 18 KrWG für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen
- Art der Verwertung der Alttextilien
- Gewerbeanmeldung
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die geforderte Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist; jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (Bilanzen oder Bilanzauszüge)
- Organisationsstruktur und Größe des Unternehmens, Anzahl der Beschäftigten etc.
- Ggf. Vorlage von mindestens zwei Referenzen hinsichtlich der ausgeschriebenen Leistung vergleichbaren Projekte
- Berufshaftpflichtdeckung
- (ggf. Präqualifizierung)

Teil III: Verfahrensabwicklung

1. Laufzeit, Bedingungen

Der auf Basis dieser Ausschreibung abzuschließende Vertrag wird für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt zum 01.01.2021. Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht vorher schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Ende der Einreichungsfrist ist der 30.11.2020; 11:00 Uhr. **Nach diesem Zeitpunkt eingehende Bewerbungen werden nicht mehr am Verfahren teilnehmen.**

Die schriftliche Bewerbung ist zu richten an die

Stadtverwaltung Mayen
-Zentrale Vergabestelle-
Rosengasse 2
56727 Mayen

Die Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag, versehen mit dem Stichwort „**Ausschreibung Altkleidercontainer**“ abzugeben bzw. einzusenden.

Die Vergütungspflicht beginnt mit dem Tag der Standortnutzung. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Vergütung ist jährlich rückwirkend an die STADT zu zahlen. Die STADT leistet keine Gewähr für eine bestimmte Sammelmenge.

Eventuelle Instandhaltungen und Reparaturen sowie einen erforderlichen Austausch von Containern nimmt der Gewerbetreibende auf eigene Kosten vor. Der Gewerbetreibende wird nach Mitteilung durch die STADT die illegal auf öffentlichem Grund der STADT aufgestellten Container entfernen. Hierbei entstehen der STADT keine Kosten.

2. Vergabekriterien und Bewertung

1. Größe / Maße der Container bzw. deren Flächenbedarf
(Gewichtung 10 %)
2. Gewährleistung der Sauberkeit des Aufstellungsortes, Reaktionszeit zwischen Aufruf zur Beseitigung von Verschmutzungen und deren Erledigung
(Gewichtung 15 %)
3. Leerungs- bzw. Kontrollintervall
(Gewichtung 15 %)
4. Art der Verwertung der Alttextilien, Erfüllung / Gewährleistung sonstiger genannter Kriterien (Teil I und Teil II dieser Ausschreibung)
(Gewichtung 20 %)
5. Höhe der Vergütung / Jahreszahlung pro Altkleider-Container für die Benutzung der öffentlichen Fläche / des Standortes
(Gewichtung 40 %)

Ansprechpartner:

Zentrale Vergabestelle
Herr Krechel, Telefon 02651/88-4015
E-Mail-Adresse: Zentrale-Vergabestelle@Mayen.de

Eine Tabelle mit den derzeitigen Standorten ist beigefügt:

Standort	Stadtbereich	Anzahl
Polcher Straße, Viehmarktplatz	Mayen	2
Joignystraße	"	2
Virchowstraße	"	2
Sauerbruchstraße 15-17	"	1
Albert-Schweitzer-Straße, Garagenhof	"	1
Bürresheimer Straße, Schützenplatz	"	5
Breslaustraße	"	1
Im Keutel, Parkplatz	"	2
Monrealer Straße Spielplatz	Mayen-Alzheim	1
Am Bürgerhaus	Mayen-Hausen	1
Hauptstraße	Mayen-Kürrenberg	1
Kürrenberger Straße	Mayen-Nitztal	1
		22

Vergabepfung:

Da ein Verfahren nur in Anlehnung an die VOL durchgeführt wird, ist der Rechtsschutz zur Vergabekammer nicht gegeben; es besteht allenfalls eine Beschwerdemöglichkeit bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Teil IV: Bietererklärung

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung (Dienstleistungskonzession) zu den von mir/uns eingesetzten Preis an.

Höhe der Vergütung / Jahreszahlung **pro Altkleider-Container** für die Benutzung der öffentlichen Fläche / des Standortes

_____ Euro

Anzahl der Container (mind. 22, max. 27 Container)

_____ Stück

Ich/Wir erklären, dass

- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind.
- ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit einer Geldbuße von mehr als 2 500 Euro belegt worden bin/sind.
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

Datum, Unterschrift, ggf. Stempel

Ist ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben wird das Angebot ausgeschlossen.

Mayen, den 03.11.2020
STADTVERWALTUNG MAYEN
Fachbereich 3 -Zentrale Vergabestelle-
Rosengasse 2
56727 Mayen